

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 14. Dezember 2016

1025.

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Teilrevision der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ, AS 712.110), Inkraftsetzung

IDG-Status: öffentlich

Am 19. Juni 2013 reichten Gemeinderäte Niklaus Scherr (AL) und Albert Leiser (FDP) eine Motion ein, die den Stadtrat beauftragte, dem Gemeinderat eine Weisung für eine befristete Senkung der ERZ-Gebühren für Abwasser und Abfall in Form eines Bonus vorzulegen.

Mit Beschluss Nr. 2079 vom 6. Juli 2016 hat der Gemeinderat der befristeten Senkung der ERZ-Gebühren für Abfall in Form eines Bonus zugestimmt (GR Nr. 2015/293) und die Schlussbestimmungen der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ, AS 712.110) wie folgt ergänzt:

Befristete Bonusaktion Art. 31

Die Infrastrukturpreise für Wohneinheiten (Art. 19 Abs. 1) und für Betriebseinheiten (Art. 20 Abs. 1) werden in Form eines befristeten Bonus während drei Jahren von 2017 bis 2019 um 50 Prozent gesenkt.

Die amtliche Publikation erfolgte am 13. Juli 2016. Die Frist für das fakultative Referendum lief am 12. August 2016 ungenutzt ab und der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

Die nach § 35 Abs. 1 Abfallgesetz vom 25. September 1994 (AbfG, LS 712.1) erforderliche Genehmigung des neuen Art. 31 VAZ durch die Baudirektion des Kantons Zürich erfolgte mit Verfügung vom 21. November 2016.

Nachdem alle Vorbereitungen abgeschlossen sind, kann Art. 31 VAZ mit dem Wortlaut «Die Infrastrukturpreise für Wohneinheiten (Art. 19 Abs. 1) und für Betriebseinheiten (Art. 20 Abs. 1) werden in Form eines befristeten Bonus während drei Jahren von 2017 bis 2019 um 50 Prozent gesenkt» auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden. Der Randtitel von Art. 31 VAZ lautet: «Befristete Bonusaktion.»

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die Änderung von Art. 31 der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ, AS 712.110) gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2079 vom 6. Juli 2016 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
2. Mitteilung an den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die Stadtschreiberin, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), den Rechtskonsulenten und ERZ Entsorgung + Recycling Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti